



Reglement über die Schulzahnpflege

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen

Die Schulgemeinden organisieren die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

1. Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schülern.
2. Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülerinnen und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege.
3. Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung (1 Mal jährlich).
4. **Die zahnärztliche Untersuchung ist obligatorisch.**

Der Schulzahnpflege unterstellt sind:

1. Alle Schülerinnen und Schüler mit gesetzlichem Wohnsitz in der Primarschulgemeinde Turbenthal und der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg, bis zum Austritt aus der Volksschule.
2. Schülerinnen und Schüler von Privat- und Mittelschulen, längstens bis zum Alter, in dem normalerweise die Schulpflicht erfüllt ist.
3. Schülerinnen und Schüler, die auswärts die Volksschule besuchen oder auswärtige Schüler in den beiden Schulgemeinden sind am Schulort schulzahnpflichtig.

Organisatorisches

Kariesprophylaxe in der Schule:

Die Lehrpersonen sind gehalten, den Schülerinnen und Schülern die Grundsätze über die Gesunderhaltung der Zähne zu vermitteln. Sie werden dabei von der Schulzahnpflegehelferin unterstützt.

Obligatorischer Zahnuntersuch:

Die Primar- und Sekundarschule bestimmen einen Vertragszahnarzt für die Untersuchung. Die Schule organisiert jährlich einen Untersuch beim Schulzahnarzt. Die Untersuchung wird während der Schulzeit durchgeführt. Die Schulgemeinden übernehmen die Kosten nach Schulzahnpflegetarif.

Kostenbeteiligung bei privatem Zahnuntersuch

Es besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler vom Untersuch beim Schulzahnarzt schriftlich zu dispensieren. In diesem Fall muss der jährliche obligatorische Untersuch beim Privatzahnarzt durchgeführt werden.

Die Schulgemeinden vergüten an die Kosten des privaten Zahnuntersuchs 30 Franken.

Die Eltern erhalten jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres einen Brief, in dem sie ankreuzen können, ob ihr Kind vom Schulzahnarzt oder vom Privatzahnarzt untersucht wird. Der Untersuch beim privaten Zahnarzt muss bis zu den Pfingstferien durchgeführt sein und die Bestätigung an die Schulverwaltung gesendet werden.

Behandlung der Zähne

Eine Behandlung der Schülerinnen und Schüler durch den Schulzahnarzt erfolgt auf Wunsch der Eltern. Der Schulzahnarzt notiert auf dem Schulzahnformular die Behandlungsnotwendigkeit bei der Reihenuntersuchung.

Das Formular wird den Eltern zugestellt, welche mit einem Zahnarzt ihrer Wahl einen Termin vereinbaren können. Die Behandlung der Zähne ist nicht obligatorisch.

Finanzielles

Die Kosten der Behandlung von Kariesschäden haben die Eltern zu tragen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einföhrungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, leistet die Schule einen Beitrag an die Kosten der Behandlung, im Maximum 30 % vom Restbetrag, den die Krankenkasse nicht übernimmt.

Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Eltern verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.

Beitrag an Kieferorthopädische Behandlung

An die Behandlungen für Kieferorthopädie bezahlt die Schule **30% vom Restbetrag**, wenn von der Krankenkasse bereits ein Teil übernommen wurde. An Rechnungen ohne Rückvergütung durch die Krankenkasse bezahlt die Schule ebenfalls **30%**. Der Beitrag der Schule beträgt in beiden Fällen **maximal Fr. 500.-- pro Jahr**.

Für einen Beitrag der Schule an kieferorthopädische Behandlungen senden die Eltern eine Kopie, der von ihnen bezahlten **Zahnarztrechnung**, zusammen mit einem **Einzahlungsschein** (mit Adresse und Kontonummer, IBAN, Bank/Post) und die **schriftliche Mitteilung** der Krankenkasse über die Ablehnung oder Höhe deren Leistungen.

Wichtig: Sämtliche Beitragspflicht verjährt spätestens Ende des folgenden Schuljahres.

Dieses Reglement wurde von den Schulpflegen bewilligt und wird per 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Es ersetzt somit alle früheren Reglemente.

Sekundarschule Turbenthal-Wildberg

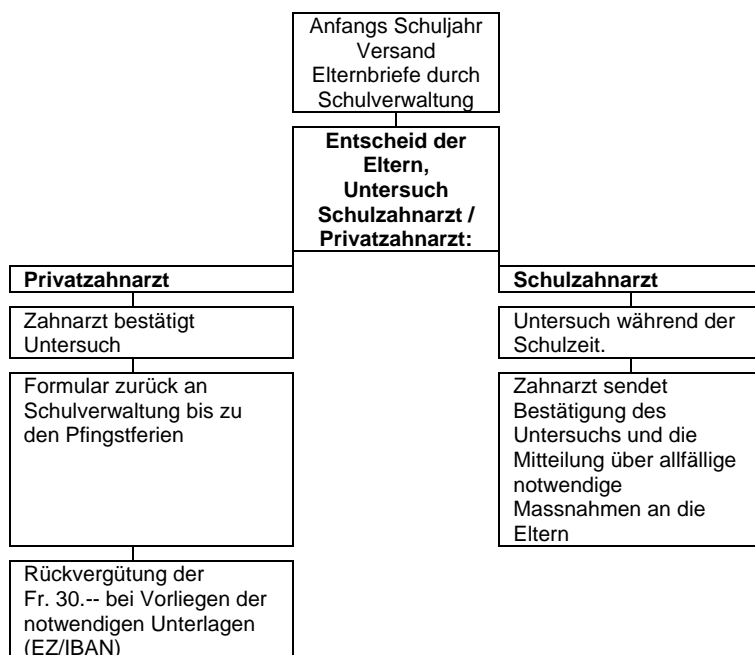


Christiane Tüscher
Ressort Gesundheit

Primarschule Turbenthal



Samuel Rüeger
Ressort Gesundheit



Schulverwaltung, Postfach, St. Gallerstr. 7, 8488 Turbenthal Tel.: 052/385 35 02/Fax: 052/385 40 39
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 9 – 11 Uhr oder nach Vereinbarung

Primarschule Turbenthal: e-mail: sekretariat@primarschule-turbenthal.ch, www.primarschule-turbenthal.ch
Sekundarschule Turbenthal-Wildberg: e-mail: sekretariat@os-turbenthal.ch, www.os-turbenthal.ch